



Beschluss

Der Antrag des Verteidigers RA Bliwier des Angeklagten Falk (Anlage 28 zum Hauptverhandlungs-Protokoll vom 20. Januar 2005) auf Bestellung eines Sachverständigen, dem sich die Angeklagten R. [REDACTED] und W. [REDACTED] angeschlossen haben, wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen zur Frage, ob es sich bei den in der Anklage als „Umsätze aus fingierten Geschäftsvorfällen“ bezeichneten Umsätzen tatsächlich um Scheinumsätze handelt oder um solche, deren buchmäßige Erfassung ordnungsgemäß ^{Fiktion} gem. § 244 Abs. 4 S. 1 StPO ~~ist~~ abzulehnen. Das Gericht besitzt jedenfalls die erforderliche Sachkunde selbst um festzustellen, ob den verfahrensgegenständlichen Geschäften ein tatsächlicher Leistungsaustausch zu Grundlage lag.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 26. März 2004 wirft den Angeklagten vor, Geschäftsvorfälle fingiert und tatsächlich nicht getätigte Umsatzgeschäfte als real dargestellt zu haben. Dabei seien die Angeklagten in der Weise vorgegangen, dass zwar Zahlungen an die Ision geleistet worden seien, Gegenleistungen hierfür jedoch nicht erfolgt seien. Lediglich zu Verschleierungs- bzw. Täuschungszwecken seien Beleglagen bzw. Dokumentationen erstellt worden, die sich jedoch in keinem Fall - darüber habe zwischen den jeweiligen „Geschäftspartnern“ Einigkeit bestanden - als Gegenleistungen für an die Ision gewährten Zahlungen darstellten.

Derartige Vorgänge würden sich nach Auffassung der Kammer als Scheingeschäfte darstellen, deren Verbuchung fehlerhaft wäre. Zu einer solchen Bewertung gelangt auch die vorab von der Verteidigung des Angeklagten Falk unter dem 24. Februar

2004 zur Akte gereichte gutachterliche Stellungnahme der BDO Deutsche Waren-treuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in der z.B. auf S. 23 (Bl. 5960 der Leitakte) folgendes ausgeführt wird:

„Lediglich dann, wenn ein „echtes“ Scheingeschäft i.S.d. § 117 BGB vorlag, ist die Leistung von vornherein nicht erbringen und/oder Bluetrix nicht zur Zahlung des Entgelts verpflichtet sein sollte, wäre eine Verbuchung des Geschäftsvorfalles als Umsatz ausgeschlossen“.

An anderer Stelle (S. 9 u.10 des BDO-Gutachtens) heißt es:

„(...) Obwohl in der betriebswirtschaftlichen Lehre allgemeine Einigkeit darüber besteht, dass gerade auch die Zulässigkeit von Maßnahmen der Bilanzpolitik durch Sachverhaltsgestaltung Grenzen kennt, sind die Lage dieser Grenzen und die Folgen ihrer Überschreitung außerordentlich wenig gesichert. Eine gewisse Einigkeit kann allerdings dahingehend festgestellt werden, dass ein Rechtsgeschäft dann als „Scheingeschäft“ nicht bilanziert werden darf,

- wenn die Parteien entweder das Rechtsgeschäft von vornherein nicht ernsthaft wollten und auch seine rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen nicht haben eintreten lassen [Fn. 16: „echtes“ Scheingeschäft; da hier die vereinbarte Leistung weder erbracht wird, noch überhaupt erbracht zu werden braucht, ist das Geschäft bilanziell insgesamt irrelevant und bereits dem Grunde nach nicht in der Buchhaltung zu erfassen; (...)] oder
- wenn die wirtschaftlichen Wirkungen des Geschäfts durch ein mit diesem verbundenes Geschäft unmittelbar wieder aufgehoben werden.“

Folglich bedarf es insoweit nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Aber auch zur Klärung der Frage, ob ein Geschäft fingiert worden ist oder nicht, bedarf es nicht der Mitwirkung eines Gutachters. Denn dazu ist lediglich in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, ob die Ision bezüglich der in Rede stehenden Geschäfte eine reale Gegenleistung für die jeweils von ihr erlangte Zahlung bewirkt hat oder eine entsprechende Gegenleistung lediglich fingiert worden ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig auch keine Veranlassung besteht, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob im Falle von Fehlbuchungen eventuelle Wesentlichkeitskriterien erreicht oder überschritten worden sind. Denn dies setzt voraus, dass zunächst in tatsächlicher Hinsicht geklärt ist, aufgrund welcher Umstände und in welchem Umfang es zu möglichen Fehlbuchungen gekommen ist.